

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von  
Sicherungsmaßnahmen für die Abgrabung und Verfüllung  
Mühlenberg**

**12. August 2024**

**zwischen**

1. der Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG, Eichenallee 1, 46569 Hünxe, vertreten durch die Hermann Nottenkämper Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Pia Nottenkämper und die Geschäftsführer Hanns-Martin Hunke und Thomas Eckerth, geschäftsansässig ebenda

- nachfolgend als "**Nottenkämper**" bezeichnet –

und

2. dem Kreis Wesel, vertreten durch den Landrat, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

- nachfolgend als "**Kreis Wesel**" bezeichnet –

– Nottenkämper und der Kreis Wesel nachfolgend gemeinsam als "**Parteien**" und jeweils einzeln auch als "**Partei**" bezeichnet –



## Präambel

Zwischen 2010 und 2013 kam es zu einer illegalen Einlagerung von sog. Ölpellets in der von der Rechtsvorgängerin von Nottenkämper betriebenen Verfüllung der Tonabgrabung Mühlenberg. Im Zuge der Prüfung davon ausgehender Gefahren wurde in einem vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV, heute: MUNV) beauftragten und am 10. November 2020 vom Gutachterbüro Dr. Kerth und Lampe Geo-Infometric GmbH vorgelegten Abschlussbericht zur Evaluierung vorliegender Daten, Ergebnisse und Entscheidungen (im Folgenden: "**Abschlussbericht**") die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung und Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen festgestellt. Im Anschluss daran wurden die hierzu erforderlichen Arbeitsschritte in einer Koordinierungsgruppe unter Leitung des MULNV (heute: MUNV) abgestimmt.

In dem zwischen den Parteien abgeschlossenen "Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung von Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung und Vorbereitung etwaiger Sanierungsmaßnahmen für die Abgrabung und Verfüllung Mühlenberg" vom 12. Juli 2021 haben die Parteien das Vorgehen für die Durchführung der aus dem Abschlussbericht des Gutachterbüros Dr. Kerth und Lampe Geo-Infometric GmbH vom 10. November 2020 zu entnehmenden weiterführenden Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung und Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen verbindlich vereinbart.

Die weiterführenden Untersuchungen wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der "Gefährdungsabschätzung Verfüllung Mühlenberg, Fa. Herrmann Nottenkämper GmbH & Co. KG" der ahu GmbH Wasser Boden Geomatik vom 02. Februar 2023 (im Folgenden: "**Gefährdungsabschätzung**") dokumentiert. Die Gefährdungsabschätzung ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages. Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung sind u.a. zehn Grundwassermessstellen zur Überwachung der Grundwassergüte in den flachen Lintforter Schichten (im Folgenden: "**FLS-Messstellen**") eingerichtet worden.

Die Gefährdungsabschätzung zeigt auf, dass von der Verfüllung der ehemaligen Tongrube Mühlenberg keine Gefährdung für die Umwelt ausgeht, wenn bestimmte bauliche und betriebliche Maßnahmen umgesetzt werden. Aus Sicht der Gutachter und der vom MULNV (heute: MUNV) eingesetzten Koordinierungsgruppe sind folgende bautechnischen Sanierungsmaßnahmen erforderlich:



laufende Nummer	bautechnische Sanierungs-Maßnahme	Maßnahmen-Ziele zur Aufrechterhaltung des gefahrlosen Zustandes
1	Herstellung eines langzeitwirksamen Sickerwasserentnahmesystems, mit dem eine ausreichende Absenkung des Sickerwasserspiegels gewährleistet werden kann.	Minimierung/Unterbindung eines Sickerwasserübertritts in das Grundwasser
2	Beseitigung der festgestellten baulichen Mängel (fehlende Anbindung der Oberflächenabdichtung an die Randabdichtung (Tonkeil) in zwei Teilbereichen	Unterbindung eines Sickerwasserübertritts in die Randgräben/Oberflächengewässer (aktuell nicht nachgewiesen) Minimierung der Sickerwassermenge
3	Ertüchtigung und Instandhaltung Randgraben und Ableitungen	

Die Gefährdungsabschätzung enthält im Hinblick auf die Umsetzung der für erforderlich erachteten bautechnischen Sanierungsmaßnahmen die Forderung, dass diese "im Rahmen der Machbarkeitsstudie zeitnah zu entwickeln, zu planen und umzusetzen (sind). In der Machbarkeitsstudie muss ergebnisoffen geprüft werden, mit welchen (verhältnismäßigen) Maßnahmen ein langfristig gefahrloser Zustand sichergestellt werden kann."

Nottenkämper hat entsprechend der in § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 12. Juli 2021 getroffenen Vereinbarung in Absprache mit der vom MULNV (heute: MUNV) eingesetzten Koordinierungsgruppe eine den formulierten Anforderungen entsprechende Machbarkeitsstudie bei der Asmus+Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH in Auftrag gegeben. Die Ausarbeitung mit dem Titel "Machbarkeitsstudie Sicherung der Verfüllung Mühlenberg" vom 21. Dezember 2023 (im Folgenden "Machbarkeitsstudie") ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt und Bestandteil des Vertrages.

Der jeweilige Bearbeitungsstand der Machbarkeitsstudie und die von den Gutachtern ausgesprochenen Empfehlungen waren regelmäßig Gegenstand von Beratungen der von dem MULNV (heute: MUNV) eingesetzten Koordinierungsgruppe, die aus dem MUNV, der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Wesel, den Gutachtern des Kreises Wesel und den Gutachtern von Nottenkämper bestand.

Die Machbarkeitsstudie kommt auf der Basis der Daten aus der Gefährdungsabschätzung sowie der in der Machbarkeitsstudie dargestellten Zusammenhänge zu dem Ergebnis, dass die in der Gefährdungsabschätzung formulierte Zielsetzung einer dauerhaften Absenkung des Sickerwasserspiegels in der Verfüllung Mühlenberg erreichbar ist und spricht Empfehlungen zur Umsetzung derjenigen Maßnahmen aus, mit deren Hilfe diese Zielsetzung erreicht werden kann.

Diese Empfehlungen sind das Ergebnis der Untersuchung verschiedener Varianten. Die vergleichende Betrachtung dieser Varianten hat zu dem Ergebnis geführt, dass die langfristig

optimal geeignete Lösung der Bau und der Betrieb von Bohrbrunnen darstellt. Mithilfe dieser Brunnen und der darin installierten Tauchpumpen kann der Sickerwasserspiegel dauerhaft auf einer Ruhewasserspiegelhöhe von 37 m NHN gehalten werden. Aufgrund der geohydraulischen Verhältnisse wird auf diese Weise sichergestellt, dass kein Sickerwasser aus dem Ablagerungskörper austreten kann (vgl. Kap. 3.4 Abs. 1 der Machbarkeitsstudie, Seiten 53 ff.).

Gemäß § 2 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 12. Juli 2021 sollen die Parteien nach der Vorlage der Gefährdungsabschätzung und der darin enthaltenen Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie entscheiden, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Nottenkämper verfügt aufgrund des Betriebs der Tonabgrabung und Deponie Eichenallee über die zur Umsetzung der in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel. Nach dem Ablauf der auf zwei Jahre angelegten Phase für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und dem Ablauf der sich anschließenden, auf 7 bis 11 Jahre angelegten Phase für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen wird auch der Betrieb der Tonabgrabung und Deponie Eichenallee aller Voraussicht nach abgeschlossen sein oder kurz vor dem Abschluss stehen. Nottenkämper kann die für die Finanzierung von Maßnahmen und für die Erbringung von Sicherheitsleistungen in der sich an die Sicherungsphase anschließenden sogenannten Überwachungsphase notwendigen Mittel aus dem von Nottenkämper bereits angestoßenen Projekt einer Tonabgrabung und Deponie mit dem Arbeitstitel Buchenallee (die Projektfläche Buchenallee grenzt östlich an die Betriebsfläche Eichenallee an) aufbringen. Dies setzt den Erfolg der Bemühungen von Nottenkämper in dem Projekt voraus. Dem Kreis Wesel ist dieser Umstand bekannt.

Dieser Vertrag regelt abschließend die Umsetzung derjenigen verhältnismäßigen Maßnahmen, die sich aus der Machbarkeitsstudie ergeben.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

## § 1 Planung und Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen

- 1.1 Nottenkämper führt auf eigene Kosten die Planung und Durchführung folgender Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen (im Folgenden: "Maßnahmen") im Bereich der Verfüllung Mühlenberg durch:
1. Oberflächenabdichtung / Dichtungssystem: Dokumentation des Gefälles auf dem Plateau.
  2. Randabdichtung: Anbindung der Oberflächenabdichtung im Bereich der in der Gefährdungsabschätzung benannten Fehlstellen (sogenannte Kurzschlüsse) an den Dichtsporn / Tonkeil.
  3. Durchführung der Bohrungen nach der in der Machbarkeitsstudie (Kap. 3.2.4 u. Kap. 4) sogenannten Variante D ("Vorzugsvariante") für die zusätzlichen Vertikalbrunnen und Installation von Pumpen zur Förderung des Sickerwassers an die Oberfläche.
  4. Errichtung einer technischen Anlage nach Variante D zur Sickerwasserfassung des aus den Brunnen geförderten Sickerwassers auf dem Plateau des Mühlenbergs.
  5. Bau einer Verbindungs(rohr)leitung nach Variante D zwischen der auf dem Plateau des Mühlenbergs zu errichtenden technischen Anlage zur Sickerwasserfassung zu der vorhandenen Sickerwasserbehandlungsanlage.
- 1.2 Einzelheiten der durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich aus Kapitel 6 der Machbarkeitsstudie (Anlage 2), die Bestandteil dieses öffentlich- rechtlichen Vertrages ist.
- 1.3 Nottenkämper lässt auf seine Kosten durch qualifizierte Ingenieurbüros die für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Ausführungsplanung erstellen und stimmt diese mit dem Kreis Wesel ab.
- Der Kreis Wesel behält sich vor, für erforderlich erachtete technische Änderungen oder Ergänzungen schriftlich mitzuteilen und in den Abstimmungsprozess einzubringen.
- 1.4 Die zeitliche Ausführung der Maßnahmen erfolgt nach näherer Maßgabe des zwischen den Parteien innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages zu erstellenden Rahmenterminplans. Nottenkämper wird den Rahmenterminplan in Abhängigkeit von dem Fortschritt der Arbeiten fortschreiben und dem Kreis Wesel alle zwei Monate einen aktuellen Detailterminplan übermitteln.
- 1.5 Nottenkämper wird es den Bediensteten und Beauftragten des Kreises Wesel ermöglichen, sich unter Beachtung der für die Baustelle geltenden Sicherheitsstandards



nach Absprache zu den üblichen Geschäftszeiten ein Bild von der Ausführung und dem Fortschritt der Bauarbeiten zu machen.

- 1.6 Die Parteien werden jeweils nach Abschluss einer Maßnahme nach vorstehender Ziffer 1.1 eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ausführung der jeweiligen Maßnahme durchführen und das Ergebnis in einem Protokoll dokumentieren. Nottenkämper wird dem Kreis Wesel vor der Begehung diejenigen Unterlagen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Arbeiten zu bewerten.
- 1.7 Soweit Nottenkämper Bauunternehmen mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragt hat, findet der Abnahmetermin zwischen Nottenkämper und den beauftragten Bauunternehmen und – soweit vom Kreis Wesel im Einzelfall gewünscht – unter weiterer Beteiligung des Kreises Wesel statt. Nottenkämper lädt Bedienstete des Kreises Wesel zu einer solchen Abnahme mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen ein. Soweit Bedienstete des Kreises Wesel der Einladung keine Folge leisten, kann die Abnahme auch in Abwesenheit der Bediensteten des Kreises Wesel stattfinden.
- 1.8 Sind die jeweiligen Maßnahmen nach Ziffer 1.1 einzeln oder in Summe erbracht, ist die diesbezügliche Pflicht von Nottenkämper erfüllt.

## **§ 2 Abpumpen und Entsorgung von Sickerwasser sowie Monitoring während der Sicherungsphase**

Nottenkämper wird das im Verfüllungskörper vorhandene Sickerwasser mit Hilfe von Pumpen in den heute bereits vorhandenen Schachtbrunnen und den zusätzlich noch in Umsetzung der Vorgaben (Anzahl und Lage) der Machbarkeitsstudie zu erstellenden Bohrbrunnen fördern. Das abgepumpte Sickerwasser wird kontinuierlich zur benachbarten Sickerwasserbehandlungsanlage der Deponie Eichenallee geleitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Sickerwasserbehandlungsanlage umfasst bereits heute die Zulassung der Behandlung des aus der Verfüllungsmaßnahme Mühlenberg stammenden Sickerwassers. Das Sickerwasser wird – wie bislang auch schon – in der Sickerwasserbehandlungsanlage mitbehandelt und anschließend auf der Grundlage der existierenden wasserrechtlichen Erlaubnisse entsorgt.

Nottenkämper wird, soweit dies von der Bezirksregierung Düsseldorf gefordert wird, einen für die Herstellung der Transportleitung vom Mühlenberg zu der Sickerwasserbehandlungsanlage erforderlichen Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Bezirksregierung stellen.

- 2.1 Das Abpumpen des Sickerwassers aus der Verfüllung soll nach den Erkenntnissen aus der Gefährdungsabschätzung und der Machbarkeitsstudie dazu führen, dass der



Sickerwassereinstau auf einen Ruhewasserspiegel (Einstauhöhe) von 37 m NHN abgesenkt wird (im Folgenden: "**Sicherungsziel**"). Das Sicherungsziel wird in der Machbarkeitsstudie definiert. Die Gutachter veranschlagen einen Zeitraum von ca. sieben bis zehn Jahren, bis das Sicherungsziel erreicht wird. Dieser Zeitraum wird nachfolgend als "**Sicherungsphase**" bezeichnet. In der Machbarkeitsstudie wird dieser Zeitraum als "Phase 1" bezeichnet.

- 2.2 Nottenkämper wird während der Sicherungsphase entsprechend der Taktung der Machbarkeitsstudie eine Messung der Ruhewasserspiegel in dem heute vorhandenen Schachtbrunnen und in den neu erstellten Bohrbrunnen vornehmen und bewerten lassen. Die Messergebnisse und deren gutachterliche Bewertung sind dem Kreis Wesel in Jahresbetriebsberichten (Kapitel 4.4.1.3 der Machbarkeitsstudie –**Anlage 2**–) schriftlich mitzuteilen. In diese Jahresbetriebsberichte werden auch die Ergebnisse des von Nottenkämper einmal pro Quartal durchzuführenden Grundwasser-Monitorings über die zehn vorhandenen FLS-Messstellen mit einfließen.

Die Parteien werden im Anschluss an die Vorlage der Jahresbetriebsberichte deren Ergebnisse besprechen und schriftlich einen Projektstatus festhalten. In Abhängigkeit von den aus den Jahresbetriebsberichten ablesbaren Ergebnissen wird Nottenkämper in Abstimmung mit dem Kreis Wesel jeweils diejenigen Maßnahmen ergreifen, die technisch erforderlich und verhältnismäßig sind, um das Sicherungsziel zu erreichen.

- 2.3 Das Sicherungsziel der Sicherungsphase wird in der Machbarkeitsstudie definiert. Es gilt als erreicht, wenn aus den während der Sicherungsphase erstellten Jahresbetriebsberichten ablesbar ist, dass

- a) der gemäß der Machbarkeitsstudie berechnete mittlere Sickerwasserspiegel unter 37 m NHN liegt und
- b) in keiner Messstelle, keinem Schacht und keinem Bohrbrunnen der Sickerwasserspiegel bzw. der "Ruhewasserspiegel" nach jeweils 21 Tagen Förderpause über 39 m NHN liegt.

- 2.4 Nottenkämper wird dem Kreis Wesel das so definierte Erreichen des Sicherungsziels schriftlich anzeigen. Mit dieser Anzeige wird eine Dokumentation der Sickerwasserstände der Brunnen für den Zeitraum seit Beginn der Pumparbeiten bis zum Erreichen des Sicherungsziels übergeben.

Der Kreis Wesel wird die Dokumentation der Sickerwasserstände der Brunnen prüfen und das Erreichen des Sicherungsziels schriftlich feststellen.

- 2.5 Für den Fall, dass die Einstauhöhe des Sickerwassers von 37 m NHN innerhalb des veranschlagten Zeitraums von 10 Jahren nach der in Ziffer 1.6 (S. 1) getroffenen

Feststellung der ordnungsgemäßen Installation der unter § 1 Nr. 1.1 Ziffer 3-5 beschriebenen Maßnahmen nicht erreicht wird, wird Nottenkämper in Abstimmung mit dem Kreis Wesel diejenigen Maßnahmen ergreifen, die technisch erforderlich und verhältnismäßig sind, um das Sicherungsziel möglichst schnell zu erreichen.

### § 3 Monitoring des Sickerwassers während der Überwachungsphase

- 3.1 Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Feststellung des Erreichens des Sicherungsziels beginnt die Überwachungsphase. Diese wird in der Machbarkeitsstudie als "Phase 2" bezeichnet.

Nottenkämper ist in der Überwachungsphase berechtigt, die Pumparbeiten anzupassen. Hierbei darf das bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Sicherungsziel nicht gefährdet werden. Die tatsächliche Dauer der Überwachungsphase ist nicht abschätzbar und hängt von den Ergebnissen des Monitorings ab.

- 3.2 Während der Überwachungsphase wird Nottenkämper entsprechend der in Kapitel 4.4.2 der Machbarkeitsstudie **-Anlage 2** - ausgesprochenen Empfehlung in den ersten drei Jahren eine quartalsbezogene Messung der Ruhewasserspiegel in den Brunnen vornehmen. Die Messergebnisse sind dem Kreis Wesel in dem Jahresbetriebsbericht (Kapitel 4.4.1.3 und 4.4.2 der Machbarkeitsstudie **-Anlage 2-**) schriftlich mitzuteilen. Nach dem Ablauf von drei Jahren werden die Parteien in Abhängigkeit von den Ergebnissen festlegen, in welchen Intervallen die zukünftigen Messungen durchzuführen sind.

- 3.3 Für den Fall, dass sich während der Überwachungsphase ein Zustand einstellt, der dem Sicherungsziel nicht mehr entspricht, wird Nottenkämper in Abstimmung mit dem Kreis Wesel diejenigen in der Machbarkeitsstudie für diesen Fall im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen ergreifen, die technisch erforderlich und verhältnismäßig sind, um das Sicherungsziel wieder zu erreichen.

- 3.4 Für den Fall, dass sich während der Überwachungsphase ein Zustand einstellt, der mit der unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes des Schutzgutes Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser) notwendigen Sicherheit erkennen lässt, dass aus dem Verhalten der Verfüllung der Tonabgrabung Mühlenberg zukünftig keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere keine Gefährdung von Oberflächengewässern oder des Grundwassers zu erwarten sind, kann der Kreis Wesel auf Antrag von Nottenkämper die unter § 3.2 beschriebenen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen aufheben und den Abschluss der Überwachungsphase feststellen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Abschluss der

Überwachungsphase vorliegen, wird durch einen unabhängigen Fachgutachter vorgenommen, der von beiden Parteien bestimmt wird. Die Kosten des Fachgutachtens trägt Nottenkämper.

#### **§ 4 Monitoring zum Grundwasser und Wasser in Randgräben**

- 4.1 Nottenkämper verpflichtet sich, während der Sicherungsphase diejenigen Monitoring-Maßnahmen in Bezug auf das Grundwasser durchzuführen, die in der **Anlage 3** vorgegeben sind.
- 4.2 Nottenkämper verpflichtet sich, die Randgräben der Verfüllung Mühlenberg halbjährlich im Rahmen einer Begehung auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Sollten hierbei Funktionseinschränkungen festgestellt werden, werden diese unverzüglich behoben. Das Ergebnis der Begehungen und die ggf. durchgeführten Maßnahmen werden dokumentiert und fließen in den Jahresbetriebsbericht ein.

#### **§ 5 Sicherheitsleistungen**

- 5.1 Nottenkämper hat an den Kreis Wesel zur Absicherung der Verpflichtung aus der Bedingung Nr. 2.1 des zusammenfassenden Abgrabungsplans in den Gemeinden Schermbeck und Hünxe vom 02. März 1999 bereits eine selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorklage der Stadtparkasse Oberhausen i.H.v. 145.590,36 € überreicht. Hierbei handelt es sich um eine Sicherheitsleistung zur Sicherung der Herrichtung der zur Abgrabung genehmigten Flurstücke. Die Herrichtung der Flurstücke ist nahezu abgeschlossen. Diese Sicherheitsleistung dient nicht zur Absicherung der Erfüllung der von Nottenkämper in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen.
- 5.2 Nottenkämper wird dem Kreis Wesel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages eine Vertragserfüllungsbürgschaft über einen Bürgschaftsbetrag i.H.v. 2,9 Mio. € aushändigen. Die Vertragserfüllungsbürgschaft dient der Absicherung der von Nottenkämper in § 1.3 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung, qualifizierte Ingenieurbüros mit der Ausführungsplanung der in der nach Machbarkeitsstudie vorgesehenen und mit diesem Vertrag in § 1.1 verbindlich vereinbarten Maßnahmen zu beauftragen. Weiterhin dient die Vertragserfüllungsbürgschaft der Absicherung der von Nottenkämper in § 1.1 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung, die aus der Machbarkeitsstudie zu entnehmenden und mit diesem Vertrag in § 1.1 verbindlich vereinbarten Maßnahmen durchzuführen.

Bei der Vertragserfüllungsbürgschaft muss es sich um eine unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorklage gestellte Bürgschaft eines als Bürgin zugelassenen deutschen Kreditinstituts oder einer Versicherung

handeln. Die Bürgschaft ist bis zum veranschlagten Ende der Bauzeit für die Maßnahmen am 31. Dezember 2025 befristet.

Die Höhe des Bürgschaftsbetrages entspricht der Kostenschätzung aus Kapitel 4.5 (Tabelle 15) in Verbindung mit dem Anhang 4 der Machbarkeitsstudie i.H.v. 2.555.000 € zuzüglich eines Zuschlages i.H.v. von 10 % für die Planungskosten und eines Sicherheitszuschlages i.H.v. 100.000 €.

Sobald Nottenkämper auf der Grundlage der Ausführungsplanung konkrete Bauverträge für die Durchführung der Maßnahmen mit Bauunternehmen vereinbart hat, kann die Höhe des Bürgschaftsbetrages an die Höhe der zwischen Nottenkämper und den Bauunternehmen vereinbarten Vergütung angepasst werden.

Nottenkämper ist berechtigt, den Bürgschaftsbetrag nach dem Abschluss der Planungsleistungen für die Erstellung der Ausführungsplanung um den Betrag zu reduzieren, der der Höhe der an die Ingenieurbüros gezahlten Honorare entspricht, die aus den Schlussrechnungen der Ingenieurbüros ersichtlich sind.

Nottenkämper ist weiterhin berechtigt, nach dem Abschluss einer jeden der in § 1.1 vereinbarten Maßnahme während der Sicherungsphase den Bürgschaftsbetrag um denjenigen Betrag zu reduzieren, welcher auf die abgeschlossene Teilleistung entfällt, soweit der Betrag einen Schwellenwert i.H.v. 100.000 € übersteigt. Die Höhe der Reduktion des Bürgschaftsbetrages wird anhand der Schlussrechnung der bauausführenden Firma für die jeweilige Maßnahme ermittelt.

Bei der Anpassung der jeweiligen Bürgschaftshöhe wird Nottenkämper dem Kreis Wesel die entsprechenden Unterlagen vorlegen, aus denen die Bürgschaftsanpassung nachvollzogen werden kann.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach der Beendigung der Maßnahmen, spätestens zum 31. Dezember 2025 an den Bürgschaftsgeber zurückzugeben.

Sollte die Ausführung der Maßnahmen nicht bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein, wird Nottenkämper in Abstimmung mit dem Kreis Wesel eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bürgschaft sicherstellen.

- 5.3 Nottenkämper wird dem Kreis Wesel spätestens am 01. Januar 2026 eine weitere Vertragserfüllungsbürgschaft über einen Bürgschaftsbetrag i.H.v. 2.500.000 € aushändigen. Die Vertragserfüllungsbürgschaft dient der Absicherung der von Nottenkämper in den §§ 2 und 3 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen zum Abpumpen des Sickerwassers und der Monitoring-Maßnahmen während der Sicherungsphase, für die ein jährlicher Aufwand i.H.v. 400.000,00 € veranschlagt wird.

Bei der Vertragserfüllungsbürgschaft muss es sich um eine unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage eines als Bürgin zugelassenen deutschen Kreditinstituts oder einer Versicherung gestellte Bürgschaft handeln. Die Bürgschaft ist bis zum veranschlagten voraussichtlichen Ende der Sicherungsphase, nämlich bis zum 31. Dezember 2032 befristet.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist zurückzugeben, wenn der Kreis Wesel im Sinne von § 2.5 dieses Vertrages schriftlich feststellt, dass die Sicherungsphase abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 31. Dezember 2032. Auch ohne eine entsprechende Feststellung des Kreises Wesel kann Nottenkämper die vollständige Rückgabe der Bürgschaft verlangen, wenn Nottenkämper ein unabhängiges Fachgutachten vorlegt, welches bestätigt, dass das Sicherungsziel erreicht und somit die Sicherungsphase abgeschlossen ist.

Sollte das Sicherungsziel nicht bis zum 31. Dezember 2032 erreicht sein, wird Nottenkämper in Abstimmung mit dem Kreis Wesel eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bürgschaft sicherstellen.

- 5.4 Nottenkämper wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Sicherungsphase zur Absicherung der von Nottenkämper in § 3.2 und § 3.3 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen während der Überwachungsphase dem Kreis Wesel eine Vertragserfüllungsbürgschaft für die Überwachungsphase über einen Betrag i.H.v. 1.000.000 € aushändigen. Bei der Vertragserfüllungsbürgschaft muss es sich um eine unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage eines als Bürgin zugelassenen deutschen Kreditinstituts oder einer Versicherung gestellte Bürgschaft handeln. Die Bürgschaft ist bis zum Ende der Überwachungsphase befristet.

Anstatt eine Vertragserfüllungsbürgschaft für die Überwachungsphase zu überreichen, ist Nottenkämper auch berechtigt, bei dem Amtsgericht Wesel als Hinterlegungsstelle zugunsten des Kreises Wesel gem. § 62 VwVfG i.V.m. § 232 Abs. 1 Nr. 1 BGB einen Betrag i.H.v. 1.000.000 € als Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung nach § 3.2 und § 3.3 dieses Vertrages durch Überweisung dieses Betrages auf ein von der Hinterlegungsstelle bezeichnetes Konto bei der Hinterlegungskasse zu hinterlegen („Hinterlegungsbetrag“).

Der Kreis Wesel darf einen Antrag auf die Herausgabe des Hinterlegungsbetrages durch die Hinterlegungsstelle nach § 20 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein- Westfalen erst dann stellen, nachdem Nottenkämper die vertragliche Verpflichtung nach § 3.2 und/oder § 3.3 nicht erfüllt hat, der Kreis Wesel Nottenkämper unter Fristsetzung einer angemessenen Frist (mindestens ein Monat) schriftlich aufgefordert hat, die vertragliche

Verpflichtung nach § 3. 2 und/oder § 3.3 zu erfüllen, und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.

Für den Fall, dass die Überwachungsphase auch nach 28 Jahren nach der Überweisung des Hinterlegungsbetrages auf das Konto bei der Hinterlegungskasse noch nicht beendet ist, verpflichten sich beide Parteien, unabhängig voneinander bei der Hinterlegungsstelle anzuzeigen und nachzuweisen, dass die Veranlassung zur Hinterlegung fortbesteht, um die 30-Jahresfrist des § 25 HintG NRW mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der Hinterlegungsstelle neu in Gang zu setzen (vgl. § 26 HintG NRW).

Für den Fall, dass die Parteien aus den nach § 3.2 dieses Vertrages vorzulegenden Jahresbetriebsberichten zu den Ergebnissen des Monitorings entnehmen können, dass die Abschätzung der Kosten der für die in § 3.2 und/oder § 3.3 beschriebenen Maßnahmen einer Anpassung bedarf, wird Nottenkämper im Falle der Überschreitung / Unterschreitung eines Schwellenwerts i.H.v. 20 % der Hinterlegungssumme eine entsprechende Anpassung des Hinterlegungsbetrages nach oben oder nach unten (dann jedoch in voller Höhe) vornehmen. Dies gilt entsprechend auch für eine Anpassung der Höhe der Vertragserfüllungsbürgschaft für die Überwachungsphase.

Bei der Anpassung der Höhe der Sicherheit wird Nottenkämper dem Kreis Wesel die entsprechenden Unterlagen vorlegen, aus denen die Anpassung der Sicherheit nachvollzogen werden kann.

Nottenkämper kann die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft für die Überwachungsphase oder die Herausgabe des Hinterlegungsbetrages verlangen, wenn der Kreis Wesel den Abschluss der Überwachungsphase gem. § 3.4 dieses Vertrages feststellt.

## **§ 6 Rechtsnachfolge**

Nottenkämper wird sich bemühen, seine vertraglichen Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag selbst zu beachten und im Falle einer weiteren Rechtsnachfolge ihrerseits entsprechend weiterzugeben.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- 7.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnislage in Gestalt der Gefährdungsabschätzung und der Machbarkeitsstudie (Geschäftsgrundlage) abgeschlossen wird. Er dient dazu, eine ansonsten rechtlich grundsätzliche denkbare Ordnungsverfügung gegenüber

Nottenkämper als Zustandsstörerin zur Anordnung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch den Kreis Wesel zu ersetzen (vgl. § 54 Satz 2 VwVfG).

Für den Fall, dass das Sicherungsziel bei objektiver Würdigung nicht erreicht werden kann oder unvorhergesehene nachteilige Veränderungen der Umstände eintreten, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für das Oberflächen- oder Grundwasser zur Folge haben können (z.B. sich verändernde hydrogeologische Zustände), werden die Parteien zunächst Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, den geänderten Erkenntnissen oder den veränderten Umständen durch eine Anpassung dieses Vertrages Rechnung zu tragen.

Für den Fall des Scheiterns solcher Bemühungen um eine Anpassung des Vertrages oder bei Gefahr im Verzug kann der Kreis Wesel eine Ordnungsverfügung erlassen.

Die Parteien sind sich weiterhin darüber einig, dass mit dem Abschluss dieses Vertrages kein Schuldeingeständnis von Nottenkämper und kein Präjudiz für eine Störerauswahl zu Lasten von Nottenkämper in einem nach der vorstehenden Regelung denkbaren ordnungsbehördlichen Verfahren verbunden ist. Der Kreis Wesel wird die Störerauswahl nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen.

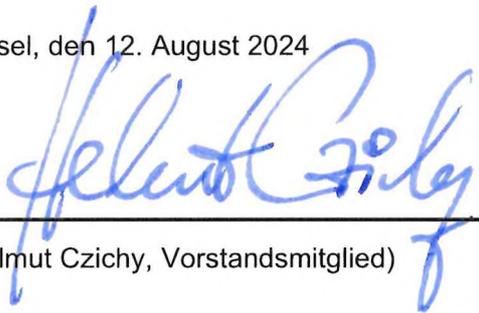
- 7.2 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart, gelten die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 01. September 2016 auch für diesen Vertrag unverändert fort.
- 7.3 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 7.4 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 7.5 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil des Vertrages geworden ist, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.



7.6 Dieser Vertrag ist in zwei Originalen ausgefertigt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.

Wesel, den 12. August 2024

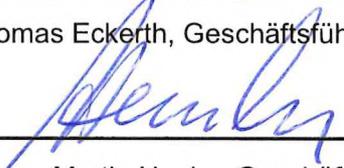
i.A.

  
\_\_\_\_\_  
(Helmut Czichy, Vorstandsmitglied)

Hünxe, den 12. August 2024

  
\_\_\_\_\_  
(Pia Nottenkämper, Geschäftsführerin)

  
\_\_\_\_\_  
(Thomas Eckerth, Geschäftsführer)

  
\_\_\_\_\_  
(Hanns-Martin Hunke, Geschäftsführer)

**Anlagen:**

Anlage 1: Gefährdungsabschätzung vom 02. Februar 2023

Anlage 2: Machbarkeitsstudie vom 21. Dezember 2023

Anlage 3: Monitoringprogramm

zum öffentlich - rechtlichen Vertrag zur  
Durchführung von Sicherungsmaßnahmen für die  
Abgrabung und Verfüllung Mühlenberg vom 12.08.2024

## Geplantes Monitoring an der Verfüllung Mühlenberg

Im Rahmen der zukünftigen Sicherung der Verfüllung Mühlenberg sind die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen der Grundwasserüberwachung und das Monitoring der Randgräben vorgesehen.

### Grundwasser

Grundsätzlich ist die Überwachung der Verfüllung Mühlenberg in das Gesamtkonzept des Grundwassermessstellenprogramms Hünxe-Schermbek (Gartroper Mühlenbach) mit den Standorten SAD Hünxe-Schermbek (AGR), Eichenallee (Nottenkämper) und Mühlenberg (Nottenkämper) eingebunden. Hierdurch die wesentlichen Grundwasserhorizonte Lintforter Schichten (Basale Schichten, LS-Messstellen) und Walsumer Meeressande (WMS-Messstellen) überwacht. Das Messstellenprogramm befindet sich derzeit in der Ausbauphase B, in der nach bisherigen Planungen bis zum Frühjahr 2025 insgesamt 19 neue Messstellen in den Basalen Schichten (derzeitiger Bestand 9 Messstellen) und 2 neue Messstellen in den Walsumer Meeressande (Bestand: 8 Messstellen) errichtet werden.

In unmittelbarer Nähe zur Verfüllung Mühlenberg bestehen derzeit zusätzlich 10 Messstellen (FLS-Messstellen), die im Rahmen der Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung in Zwischenschichten der Lintforter Schichten verfiltert wurden. An vier dieser Standorte bestehen derzeit aus dem Messstellenprogramm Gartroper Mühlenbach auch Messstellen in den Basalen Schichten. In der Ausbauphase B werden an den übrigen sechs Standorten ebenfalls Messstellen in den Basalen Schichten erstellt, so dass im Umfeld der Verfüllung Mühlenberg insgesamt 10 Standorte als sogenannte Doppelmessstellen vorhanden sein werden, an denen die hydraulischen und hydrochemischen Verhältnisse sowohl in den Zwischenschichten als auch in den Basalen Schichten erfasst werden. Neben einer Detaillierung der Erkenntnisse des (hydro-)geologischen Aufbaus lassen sich hierdurch vertikale hydraulische Druckverhältnisse und hydrochemische Schichtungen messen und erkennen.

### *Hydraulische Überwachung*

- In sämtlichen Messstellen werden die Standrohrspiegelhöhen zeitgleich mindestens monatlich gemessen.
- Die Messungen werden in eine bereits vorhandene Datenbank integriert. Dadurch erfolgt eine laufende Darstellung als fortschreibende Grundwasserganglinien sowie eine laufende Prüfung und Plausibilisierung der Messergebnisse. Weiterhin erfolgt eine Parallelisierung der Messungen mit den meteorologischen Bedingungen (klimatischen Wasserbilanzen).

### *Hydrochemische Überwachung*

- Es erfolgt quartalsweise, zeitgleich eine hydrochemische Probenahme aller Grundwassermessstellen, sowohl der Messstellen am Mühlenberg als auch der Messstellen „Gartroper Mühlenbach“. Die Probenahmebedingungen (Förderraten, Abpumpvolumina etc.) sind je Messstelle festgelegt.
- Der Parameterkatalog ist durch den Fachgutachter auf das Stoffinventar des Sickerwassers abgestimmt. Er ist ebenfalls für alle Messstellen gleich.
- Die Analysenergebnisse und die vor-Ort-Parameter werden in eine bereits bestehende Datenbank eingepflegt.
- Es erfolgt eine laufende Prüfung durch den Fachgutachter auf Einhaltung der Probenahmebedingungen sowie der Qualität und Plausibilität der Analysenergebnisse.

### *Aus- und Bewertung der Messungen und Analysen*

- Zusammenfassende Auswertungen der Messergebnisse und Analysen erfolgen jährlich, jeweils bis zum Ende des 1. Quartals in einem Jahresbericht für das vorherige Kalenderjahr mit folgendem Inhalt:
- Darstellung der Grundwasserganglinien in Verbindung mit den meteorologischen Bedingungen
- Bewertung der zeitlichen Entwicklungen der Standrohrspiegelhöhen
- Die im Rahmen der Gefährdungsabschätzung und der Machbarkeitsstudie durchgeführten hydraulischen Simulationen haben gezeigt, dass die Standrohrspiegelhöhen insbesondere der FLS-Messstellen auf Veränderungen der Sickerwasserstände innerhalb der Verfüllung reagieren werden. Daher ist mit Hilfe der Auswertung der Grundwasserganglinien-Reaktionen und der -Amplituden der Messstellen außerhalb der Verfüllung ein Nachweis über Veränderungen der Sickerwasserstände innerhalb der Verfüllung möglich, ggf. auch in Verbindung mit den erfassten Sickerwasser-Abpumpraten.
- Konstruktion von horizontbezogenen Grundwassergleichenplänen mit Darstellung der Grundwasserbewegungsrichtungen
- Beschreibung der Grundwasserinhaltsstoffe und Bewertung hinsichtlich eines Einflusses durch die Verfüllung Mühlenberg

- Darstellung wesentlicher hydrochemischer Parameter als Konzentrationsganglinien und als Piper-Diagramme (Anionen-/Kationenverhältnisse)
- Bewertung der Veränderungen bzw. des Trendverhaltens der hydrochemischen Parameter
- Gesamtbewertung der hydrogeologischen Gesamtsituation am Standort Mühlenberg
- Empfehlungen zur Fortführung der hydraulischen und hydrochemischen Überwachung der Verfüllung Mühlenberg
- Die jährlichen Ergebnisse werden zusammen mit dem Jahresbericht zum Sickerwassermonitoring in einem Gesamtbericht an den Kreis übergeben werden



X:\19\_Geodaten\QGIS\1\_QGIS\_Projekte\ÖR-Vertrag\_LP.qgz

**Legende:**

- + Oberflächenwasser
- Grundwasser

Projekt:		Deponie Eichenallee		Anlage:		1	
Titel:		Übersicht Grund- und Oberflächenwassermonitoring Messstellen		Maßstab i.O.:		1:5.000	
Projektnummer:		Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG					
Bearbeiter:	Wallentowitsch	Eichenallee 1 46569 Hünxe					
Prüfer:	Wallentowitsch						
Datum:	12.01.2024						